

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauverträge des Erzbistums Köln (ZVB EBK)

Den Bauverträgen des Erzbistums Köln liegen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B) in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB Teil C) in der jeweils aktuellen Fassung zugrunde. Die folgenden Paragraphen beziehen sich ergänzend auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B).

- 1. Preisermittlungen (zu § 2 VOB/B)**
Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen die Preisermittlung für die vertraglich vereinbarte Leistung (Urkalkulation) verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Dies gilt auch für Nachträge und für Nachunternehmerleistungen.
- 2. Mehrleistungen (zu § 2 Abs. 3 VOB/B)**
Abweichungen der Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung von mehr als 10 % hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Auftragnehmer die Anzeige, bleibt § 2 Abs. 3 VOB/B unberührt.
- 3. Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOB/B)**
Die vom Auftraggeber für die Ausführung zu übergebenden Unterlagen tragen einen ausdrücklichen Freigabevermerk des Auftraggebers oder seiner von ihm beauftragten Architekten oder Fachingenieure. Unterlagen ohne einen solchen Freigabevermerk werden nur zu Informationszwecken übergeben und dürfen nicht als Grundlage für die Bauausführung verwendet werden.
- 4. Werbung (zu § 4 Abs. 1 VOB/B)**
Werbung auf der Baustelle ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 5. Bautagesberichte (zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B)**
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, arbeitstäglich Bautagesberichte über seine Leistungen zu führen und dem Auftraggeber wöchentlich eine Durchschrift zu übergeben. Die Bautagesberichte haben – bezogen auf die Leistungen des Auftragnehmers – in der Regel die folgenden Angaben zu enthalten: Datum, Kurzbezeichnung des Bauvorhabens, Wetter (Temperatur, Bewölkung, Niederschlag), Gewerk, Anzahl und Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter, Dauer des Einsatzes aufgeteilt nach Anfahr- und Arbeitszeiten, eingesetzte Baugeräte/-maschinen, verwendete Materialien, als Anlagen Einbau- und Betriebsanleitungen von verbauten Geräten wie z. B. Lüftern, Türen, Dokumentation von tatsächlichen oder nur vermuteten Mängeln und Beschädigungen, Verlauf von Kabeln / Rohrleitungen, bevor verfüllt oder verputzt wird, Baufortschritte im Allgemeinen (Überblick) und im Detail, Kurzbezeichnung von dem Auftragnehmer übergebenen Ausführungsunterlagen.
- 6. Verkehrssicherheit (zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B)**
Der Auftragnehmer hat mit seiner Sorge um die ordentliche Arbeitsstelle auch die Verkehrssicherheit seines Arbeitsplatzes auf der Baustelle zu gewährleisten. Er hat sich im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht über die Lage und den Verlauf der Versorgungsleitungen vor Beginn der Ausführung zu vergewissern.
- 7. Berufsgenossenschaft (zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B)**
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jede Änderung seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.
- 8. Nachunternehmer (zu § 4 Abs. 8 VOB/B)**
Der Auftragnehmer hat mindestens zwei Wochen vor einer etwaig beabsichtigten Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschl. Mitglieds-Nr.) des vorgesehenen Nachunternehmers dem Auftraggeber in Textform bekannt zu geben, damit dieser rechtzeitig eine Zustimmung erteilen kann. Leistungen, die Nachunternehmern übertragen sind, dürfen wiederum an Nachunternehmer nur mit Zustimmung des Auftraggebers gemäß § 4 Abs. 8 VOB/B vergeben werden.
- 9. Ausführung der Leistung (zu § 4 Abs. 3 und Abs. 10 VOB/B)**
 - 9.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen werden, damit die erbrachte Leistung durch ein gemeinsames Aufmaß festgestellt werden kann, wenn dies dem Auftraggeber nicht offenkundig ist. Der Auftraggeber verlangt bereits jetzt eine Zustandsfeststellung in allen diesen Fällen. Eine Änderung der VOB/B, insbesondere von § 4 Abs. 10 VOB/B ist hiermit nicht verbunden.
 - 9.2 Der Auftraggeber weist vorsorglich besonders auf § 4 Abs. 3 VOB/B hin, der lautet: „Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst schon vor Beginn der Arbeiten - schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber bleibt jedoch für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich.“
- 10. Räumung und Sauberkeit der Baustelle (zu § 4 VOB/B)**
Der Auftragnehmer hat die Baustelle sowie die weiteren von ihm benutzten Flächen, wie Lagerflächen, unverzüglich zu räumen und sauber und ordentlich zu hinterlassen, soweit sie nicht mehr benötigt werden. Befolgt der Auftragnehmer eine dahingehende Anordnung des Auftraggebers nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so kann der Auftraggeber die Flächen auf Kosten des Auftragnehmers räumen und säubern lassen.

- 11. Wettbewerbsbeschränkungen (zu § 8 Abs. 4 VOB/B), Antikorruptionsklausel**
- 11.1 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gemäß § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter
- aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
 - dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesen beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind oder ihm nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
 - gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeiter oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.
- 11.2 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 12. Mitteilung von Bauunfällen (zu § 10 VOB/B)**
- Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 13. Vertragsstrafe (zu § 11 VOB/B)**
- Gerät der Auftragnehmer mit dem Endfertigstellungstermin in Verzug, hat er für jeden Arbeitstag (Mo-Fr) der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Netto-Auftragssumme zu zahlen. Die Vertragsstrafenregelung gilt ebenso im Falle einer Vereinbarung neuer abweichender Vertragstermine. Einer neuen Vereinbarung der Vertragsstrafe bedarf es in diesem Fall nicht. Der Auftraggeber kann sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung vorbehalten. Die Vertragsstrafe für eine Überschreitung des Endfertigstellungstermins ist der Höhe nach insgesamt begrenzt auf maximal 5 % der Netto- Auftragssumme. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Jede verwirkte Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzsprüche angerechnet.
- 14. Abnahme (zu § 12 VOB/B)**
- Der Auftragnehmer hat die Aufnahme der Arbeiten und deren Abschluss dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen, wenn diese dem Auftraggeber nicht offenkundig ist.
- 15. Abrechnung (zu § 14 VOB/B)**
- Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein. Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnliche Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer. Bei Abrechnungen sind Längen und Flächen mit zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Maße mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben.
- 16. Preisnachlässe (zu §§ 14 und 16 VOB/B)**
- Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v.H.-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und in Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.
- 17. Rechnungen (zu §§ 14 und 16 VOB/B)**
- Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen. Die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren. Rechnungen sind dreifach einzureichen. In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - ggf. abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen. Alle Rechnungen sind bei der örtlichen Bauleitung einzureichen, es sei denn es ist ausdrücklich, insbesondere in den BVB, etwas anderes vereinbart.
- 18. Stundenlohnarbeiten (zu §§ 15 und 2 Abs. 10 VOB/B)**
- Sind Stundenlohnarbeiten beauftragt, hat der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B folgendes enthalten: Datum, Bezeichnung der Baustelle, Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe, genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle, Art der Leistung sowie Art und Menge des verarbeiteten Materials, geleistete Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen, Geräte- kenngrößen, Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Der Umfang der Stundenlohnarbeiten ist getrennt nach Arbeitsleistung zu erfassen. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.
- 19. Zahlungen (zu § 16 VOB/B)**
- 19.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet. Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Vorauszahlungen nach § 16 Abs. 2 VOB/B sind nur bei Stellung einer ausreichenden Vorauszahlungsbürgschaft möglich. Das als Anlage anliegende Formblatt des Erzbischöflichen Generalvikariats zur gesonderten Sicherungsabrede für Vorauszahlungen gilt für diesen Fall als vereinbart und ist zu unterzeichnen.

- 19.2 Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Vertragsschluss eine wirksame Freistellungserklärung des zuständigen Finanzamtes nach § 48 b EStG vorzulegen und den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, sofern die ihm vorgelegte Freistellungsbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen wird. Ohne Vorlage einer wirksamen Freistellungsbescheinigung wird der Auftraggeber von fälligen Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers 15 % des jeweiligen Bruttobetrags einbehalten und mit befreiender Wirkung gegenüber dem Auftragnehmer an das Finanzamt zahlen.
- 19.3 Zu einem etwaigen Sicherheitseinbehalt wird auf nachstehende Ziffer 21 verwiesen.

20. Überzahlungen

Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen.

21. Sicherheitsleistung (zu § 17 VOB/B)

- 21.1 Bei Aufträgen bis zu einer vorläufigen Netto-Auftragssumme (der ohne Umsatzsteuer im Vertrag bzw. beauftragtem Angebot angegebene Preis) von 15.000 € wird vom Auftragnehmer keine Sicherstellung der ordnungsgemäßen und termingerechten Ausführung der Vertragsleistungen und keine Sicherung der dem Auftraggeber zustehenden Mängelansprüche geschuldet.
- 21.2 Bei Aufträgen mit einer vorläufigen Netto-Auftragssumme von mehr als 15.000 € und bis 50.000 € behält der Auftraggeber zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und termingerechten Ausführung der Vertragsleistungen einschließlich etwaiger vereinbarter und/oder angeordneter Leistungsänderungen und/oder Zusatzleistungen bis zur Abnahme von der jeweiligen Netto-Abrechnungssumme 10 % ein, bis die Sicherheitssumme von 10 % der vorläufigen Netto-Auftragssumme erreicht ist. § 17 Abs. 3 VOB/B bleibt unberührt.
- 21.3 Bei Aufträgen mit einer vorläufigen Netto-Auftragssumme von mehr als 50.000 € hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und termingerechten Ausführung der Vertragsleistungen einschließlich etwaiger vereinbarter und/oder angeordneter Leistungsänderungen und/oder Zusatzleistungen bis zur Abnahme spätestens zehn Arbeitstage (Mo-Fr) nach Auftragserteilung eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der vorläufigen Netto- Auftragssumme, im Übrigen nach den Vorschriften des § 17 Abs. 4 VOB/B zu übergeben.
- 21.4 Bei Aufträgen mit einer vorläufigen Netto-Auftragssumme von mehr als 15.000 € vereinbaren die Parteien zur Sicherung der dem Auftraggeber zustehenden Mängelansprüche nach Abnahme Sicherheit in Höhe von 5% der Netto- Schlussrechnungssumme. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen entsprechenden Betrag von der Schlussrechnung einzubehalten, wenn nicht der Auftragnehmer andere Sicherheit nach § 17 Abs.3 VOB/B wählt.
- 21.5 Der Einbehalt von Gegenforderungen des Auftraggebers nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B bleibt von dem Sicherheitseinbehalt für Vertragserfüllung oder von dem Sicherheitseinbehalt für Mängelansprüche unberührt.
- 21.6 Alle erhaltenen Sicherheiten sind gemäß § 17 Abs.8 VOB/B vom Auftraggeber herauszugeben.

22. Versicherungen

Zur Sicherstellung etwaiger Schadensersatzansprüche aus dem Bauvertrag hat der Auftragnehmer bei Vertragsabschluss eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer den Abschluss einer solchen Versicherung unter Vorlage einer aktuellen Bescheinigung der Versicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen das Risiko ausreichend abdecken, mindestens aber 2.000.000 € für Personenschäden und 2.000.000 € für Vermögensschäden betragen bei mindestens zweifacher Maximierung je Kalenderjahr betragen. Der Auftraggeber hat für das Bauvorhaben eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Hierfür behält der Auftraggeber eine Kosten- und Prämienumlage in Höhe von 0,3 % von der Brutto-Schlussrechnung ein.

23. Gerichtsstand, Schlichtungsverfahren (zu § 18 VOB/B)

Die für die Prozessvertretung des Auftraggebers im Sinne von § 18 Abs.1 VOB/B maßgebliche Stelle hat ihren Sitz in Köln.

24. Ergänzende Leistungsbeschreibung

- 24.1 Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 24.2 Holzprodukte als Bestandteil der Bauleistung müssen nach FSC/PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen. Der Nachweis der Anforderungen aus Nr. 9.1 ist vom Auftragnehmer bei Anlieferung auf der Baustelle durch Vorlage eines Zertifikates von FSC oder PEFC oder eines Gleichwertigkeitsnachweises oder durch Einzelnachweis zu erbringen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit - d. h. Übereinstimmung des Zertifikates mit dem für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC - bzw. der Nachweis, dass die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllt werden, ist durch eine Prüfung vom Johann Heinrich von Thünen-Institut in Hamburg oder dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn zu erbringen.